

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Kreiszuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen

Präambel

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen im kommunalen, kirchlichen und privaten Bereich bereit.

§ 1

Voraussetzung der Zuschussgewährung

- 1) Gefördert werden nur die Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung, Freilegung und vergleichbare denkmalpflegerische Maßnahmen bei Denkmälern mit überörtlicher, auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung. Dazu zählen
 1. die Festung Rosenberg,
 2. das Wasserschloss Mitwitz und
 3. vergleichbare Objekte, die nach den Verhältnissen des Kreisgebietes für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von Bedeutung sind.
- 2) Die Gewährung eines Zuschusses setzt grundsätzlich die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege voraus. Die Anerkennung wird regelmäßig in dem Bewilligungsschreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu sehen sein. In den Fällen, in denen das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keinen Zuschuss gewährt, entscheidet der Kreisheimatpfleger im Benehmen mit dem Kreisbaumeister über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme.

§ 2

Höhe des Zuschusses

- 1) Gefördert werden nur die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen, die gerade durch die Denkmaleigenschaft bedingt sind und bei vergleichbaren Objekten ohne Denkmaleigenschaft nicht entstehen.
- 2) Der Kreisausschuss entscheidet insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe des Zuschusses. Dabei sind neben der Haushaltssituation vor allem die Bedeutung der Maßnahme für die Öffentlichkeit, die Dringlichkeit des Falles und die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen.

§ 3

Rückförderung des Zuschusses

Wird das geförderte Projekt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Zuschussbewilligung veräußert, so kann der Zuschuss vom Landkreis zurückgefordert werden. Im übrigen gelten für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bewilligungsbescheids die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Verfahren

- 1) Der Zuschuss ist schriftlich beim Landratsamt zu beantragen.
- 2) Der Antrag bedarf in den Fällen, in denen das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege einen Zuschuss gewährt, keiner besonderen Form. Gewährt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keinen Zuschuss, ist ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Gewährung des Kreiszuschusses zu stellen, in der Form, wie ihn das Bayerische Landesamt für seine Zuschüsse verlangt.
- 3) Antragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die denkmalpflegerische Maßnahme durchführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.01.1993 in Kraft.